

LEBENS

03/ 2011

Das Medium zur Information der Klienten
und Freunde von Kaan Cronenberg & Partner.

Inhalt dieser Ausgabe

- EU Niederlassungsfreiheit vs österreichisches Firmenrecht / Seite 1
- Ediktsdatei – auch für Kleinunternehmer von Bedeutung / Seite 2
- Diebstahl des Autoschlüssels, Kaskoversicherung / Verjährung von Pflichtteilsansprüchen, Beginn der Frist / Legalservitut für Vermessungsarbeiten / Zustellung durch Veröffentlichung in der Ediktsdatei / Seite 3
- Geschlechtsneutrale Bundeshymne? / Inside KCP / Seite 4

EU Niederlassungsfreiheit vs österreichisches Firmenrecht



Dr. Volker Mogel, LL.M. EUR
Bau- und Bauvertragsrecht

weitere Tätigkeitsschwerpunkte

- Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Medienrecht
- Wohn- und Liegenschaftsrecht
- Zivil- und Unternehmensrecht

Der OGH (16.3.2011, 6 Ob 67/10m, siehe www.ris.bka.gv.at/jus) hatte sich jüngst mit der Frage auseinanderzusetzen, inwieweit die Firma „Academy of Business Consulting LTD“ zur Täuschung Dritter geeignet und daher die Eintragung in das Firmenbuch unzulässig ist.

Sachverhalt, Entscheidungen der Untergerichte

Eine im Gesellschaftsregister für England und Wales unter dem Namen „Academy of Business Consulting LTD“ eingetragene Gesellschaft hatte beim österreichischen Firmenbuch die Eintragung der Firma „Academy of Business Consulting

LTD“ als Zweigniederlassung beantragt. Das Erstgericht und das Rekursgericht wiesen den Antrag ab:

Der englische Begriff „academy“, der dem deutschen Begriff „Akademie“ sehr ähnlich ist, vermittele den falschen Eindruck einer öffentlich geförderten Einrichtung, die im Zusammenhang mit dem weiteren Firmenbestandteil „Unternehmensberatung“ vor allem Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung von Unternehmensberatern anbiete. Die Tätigkeit der inländischen Zweigniederlassung der Gesellschaft sei aber nicht die Unternehmensberatung und nicht die Ausbildung zum Unternehmensberater. Dieser Eindruck würde durch den Rechtsformzusatz LTD (Limited) zwar abgeschwächt, jedoch nicht beseitigt.

Österreichische Rechtslage

Nach § 18 Abs 1 UGB muss eine Firma zur Kennzeichnung des Unternehmens geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen. Unterscheidungskraft bedeutet, dass die Firma geeignet ist, bei Lesern und Hörern die Assoziation mit

einem ganz bestimmten Unternehmen unter vielen anderen zu wecken.

Die Individualisierungseignung muss generell und abstrakt gegeben sein. Gemäß § 18 Abs 2 Satz 1 UGB darf die Firma keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irreführen.

Das Irreführungsverbot ist Ausdruck des Prinzips der Firmenwahrheit. Bei Fantasiefirmen ist zu prüfen, ob die Fantasiebezeichnungen geeignet sind, unzutreffende Assoziationen hinsichtlich des Gegenstandes des Unternehmens auszulösen.

Entscheidung des OGH – unionsrechtliche Niederlassungsfreiheit

Der OGH gab der eintragungswilligen Gesellschaft recht: Bei einer Gesellschaft, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gegründet wurde, ist bei Anwendung österreichischer Firmenrechtsgrundsätze, die – als unmittelbares Unionsrecht – durch Art 49 und Art 54 >>>

des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gewährleistete unionsrechtliche Freiheit der Niederlassung einer Gesellschaft (auch in der Form von Zweigniederlassungen oder von Tochtergesellschaften) zu beachten.

Beschränkungen des aus der Niederlassungsfreiheit abgeleiteten Rechts durch nationales Firmenrecht, eine in einem Mitgliedstaat zulässige Firma auch im (österreichischen) Inland zu gebrauchen, können nach dem EuGH nur unter vier engen Voraussetzungen gerechtfertigt sein:

Sie müssen in nicht diskriminierender Weise angewandt werden, aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt, zur Erreichung des verfolgten Ziels geeignet sein und sie dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des Ziels erforderlich ist.

Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen ist nach Ansicht des OGH die Firma des englischen Rechtsträgers „Academy of Business Consulting LTD“ als Firma seiner inländischen Zweigniederlassung bei der gebotenen europarechtskonformen Auslegung nicht wegen eines Verstoßes gegen

§ 18 Abs 1 und 2 UGB unzulässig. Die Lauterkeit des Handelsverkehrs ist zwar grundsätzlich ein zwingendes Allgemeininteresse, die zu ihrem Schutz gestellten Anforderungen dürfen laut OGH jedoch nicht überspannt werden.

Der Begriff „Akademie“ („academy“) ist in Österreich nicht bestimmten Einrichtungen vorbehalten und nicht spezifisch geschützt. Für die Verwendung dieser auf eine Lehreinrichtung hinweisenden Bezeichnungen außerhalb des Hochschul- und Fachhochschulbereichs bleibt ein Anwendungsspielraum, weshalb auch bereits derzeit privatwirtschaftlich tätige „Akademien“ oder „academies“ bestehen.

Ein Angehöriger des angesprochenen Verkehrskreises wird bei verständiger Würdigung dieser Umstände nicht den Eindruck gewinnen, er habe es mit einer öffentlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Einrichtung zu tun. Hinzukommt, dass der angesprochene Verkehrskreis, nämlich Unternehmer im Bereich der Unternehmensberatung, in der Regel eine erhöhte Professionalität vorweisen können und deshalb in einem geringeren Maß schutzbedürftig sind. IVM

Ediktsdatei – auch für Kleinunternehmer von Bedeutung



Mag. Philipp Casper
Insolvenzrecht und
Unternehmenssanierung

weitere Tätigkeitsschwerpunkte

- Bau- und Bauvertragsrecht
- Wirtschaftsrecht
- Zivil- und Unternehmensrecht

Schon seit 01.01.2000 werden Informationen zu gerichtlichen Versteigerungen, Insolvenzverfahren und Verlassenschaftsverfahren im österreichischen Bundesgebiet unter der Internetadresse www.edikte.justiz.gv.at öffentlich bekannt gemacht. Auch für Kleinunternehmer gewinnt sie nun an Bedeutung.

Ediktsdatei, Insovenzdatei

Aus der Ediktsdatei kann jedermann, kostenlos und tagesaktuell Informationen über die Eröffnung von Sanierungs- und Konkursverfahren, über Verkäufe und Verpachtungen in Insolvenzverfahren, über gerichtliche Versteigerungen in Exekutionsverfahren, aber auch Informationen über Bestellungen von Kuratoren, Kraftloserklärungen, Todeserklärungen und über Edikte in Verlassenschaftsverfahren gewinnen. Zugangsbeschränkungen bestehen nicht.

Öffentliche Bekanntmachungen zu Insolvenzverfahren (heute in der sogenannten „Insolvenzdatei“, ein Teil der Ediktsdatei) gab es freilich schon vor der internetbasierenden Ediktsdatei, das Mittel für solche Veröffentlichungen waren Bekanntmachungen in der Wiener Zeitung, im Teletext des ORF, im Wirtschaftsblatt sowie in anderen Medien.

Der einfache, rasche und tagesaktuelle Zugang zu – vor allem für Unternehmer – wichtigen Informationen bietet aber nicht nur Chancen. Dem stehen auch Erkundigungspflichten gegenüber.

Erkundigungspflichten

So ist etwa bei Zahlungen eines Unternehmers Vorsicht geboten: § 3 Abs 2 IO regelt nämlich, dass eine Zahlung an den Schuldner nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens den Zahlenden nur dann von seiner Schuld befreit, wenn die geleistete Zahlung nachträglich der Insolvenzmasse tatsächlich zugeht oder dem Unternehmer zur Zeit der Zahlung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht bekannt war und auch bei Einhaltung der gehörigen Sorgfalt nicht bekannt sein musste.

Zweifache Zahlungspflicht droht

Mit dieser Sorgfaltspflicht beschäftigte sich jüngst der OGH (17.02.2011, 2 Ob 4/11v – vgl www.ris.bka.gv.at/jus). Frag-

lich war, ob sich ein Kleinunternehmer nach der Insolvenzeröffnung eines Geschäftspartners erkundigen muss (durch Einsicht in die Insolvenzdatei).

Die insolvenzverfangene Schuldnerin war Subunternehmerin des Unternehmers im Baugewerbe. Der Unternehmer stand also in einer vertraglichen Beziehung mit der später insolventen Schuldnerin und schuldete dieser für diverse Werkleistungen Werklohn. Der Geschäftsführer der Schuldnerin hatte den Unternehmer nicht über die zwischenzeitige Insolvenzeröffnung informiert, sondern drängte diesen vielmehr mehrfach auf Barzahlung und hatte damit schließlich auch Erfolg.

Der Unternehmer zahlte den offenen Werklohn tatsächlich in bar an den Geschäftsführer der Schuldnerin. Allerdings gelangte der Barbetrag niemals in die Insolvenzmasse. Der vom Gericht bestellte Insolvenzverwalter brachte eine Klage gegen den Unternehmer ein und begehrte gestützt auf § 3 Abs 2 IO von diesem die nochmalige Zahlung. Er bekam schlussendlich auch Recht.

Der OGH klärte in seiner Entscheidung erstmals das Ausmaß der Erkundigungspflichten für Kleinunternehmen. Banken, Versicherungen und Großunternehmen waren nach der Judikatur schon bisher entsprechende Erkundigungspflichten auferlegt. Sie waren deswegen schon in der Vergangenheit verpflichtet, regelmäßig und zeitnah Informationen über die Eröffnung von Insolvenzverfahren über das Vermögen ihrer Geschäftspartner einzuholen.

Ergebnis

Der Gerichtshof stellte klar, dass auch Kleinunternehmer solche Sorgfaltspflichten treffen: Auch sie müssen sich vor Zahlungen über den insolvenzrechtlichen Status von Geschäftspartnern erkundigen. Unterlassen sie das, laufen sie Gefahr, ein zweites Mal an den Insolvenzverwalter zahlen zu müssen, wenn ihre ursprüngliche Zahlung den Weg in die Masse nicht findet.

Im Anlassfall hatte der Kleinunternehmer eine Zahlung von über € 40.000,00 in bar geleistet. Diese relativ große Summe und die Barzahlung waren wohl mit ein Grund dafür, ihm die Verletzung einer Erkundigungspflicht anzulasten.

„Kleinstunternehmer“ soll die Erkundigungspflicht nach Meinung des OGH hingegen nicht treffen. Da aber unklar ist, wer als Kleinst- und wer als Kleinunternehmer einzustufen ist, wird sich in Zukunft für jedermann – zumindest bei größeren Zahlungen – stets die Einsichtnahme in die Ediktsdatei (www.edikte.justiz.gv.at) empfehlen. IPC

